

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 37/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 5. April 1972

Reg. Obersekretär
als Urk. Beamter
der Geschäftsstelle

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Februar 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 6. November 1970 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - 1913 geboren - begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er arbeitete vor seiner Einberufung zur Wehrmacht je etwa sechs Jahre lang im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern und als Holzhauer. Nach dem Krieg war er zunächst etwa 3 1/2 Jahre als Waldarbeitergehilfe beschäftigt. Vor dem Prüfungsausschuß des Ausbildungslagers für die deutsche Waldarbeit in Hachenburg bestand er im Februar 1949 die Waldfacharbeiterprüfung; gleichzeitig wurde er zum Waldfacharbeiter ernannt. Nach einem Arbeitsunfall im Januar 1966 (Augenverletzung links) war er fast ein Jahr lang krank und arbeitsunfähig. Danach wurde er aus seinem Beschäftigungsverhältnis mit der Begründung entlassen, daß er nach dem amtsärztlichen Gutachten vorerst nicht mit Forstarbeiten beschäftigt werden dürfe.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch des Klägers ab (Bescheid vom 29. Mai 1967). Das Sozialgericht (SG) Trier hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Juni 1969). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat dagegen die Rente vom 1. März 1967 an zugesprochen (Urteil vom 6. November 1970). Der Kläger sei berufsunfähig. Er sei als Waldfacharbeiter und für sonstige schwere körperliche Arbeiten, auch als Säge- oder Haumeister nicht mehr zu verwenden, weil er nur noch leichte körperliche Arbeiten in geschlossenen Räumen zu bewältigen vermöge. Andere Berufe, bei denen er seine durch langjährige Tätigkeit als geprüfter Waldfacharbeiter erworbenen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten nutzbringend verwerten könnte, seien nicht ersichtlich. Er sei selbst dann berufsunfähig, wenn er nur als angelernter Arbeiter einzustufen sei. Ihn nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

seiner beruflichen Qualifikation und nach seinem sozialen Ansehen geringer als einen Arbeiter in einem anerkannten Anlernberuf einzuschätzen, bestehe kein Anlaß. Auf ungelernete Tätigkeiten einfacher Art dürfe er nicht verwiesen werden. Die einem angelernten Arbeiter zumutbaren Tätigkeiten setzten eine gewisse "eingehende Einweisung, längere Einarbeitung oder betriebliche Anlernung" voraus. Ohne diese Schulung oder Ausbildung seien Erwerbseinkünfte in dem Bereich über dem Hilfsarbeiter bis zum angelernten Arbeiter nicht zu erwarten. Unabhängig von der Dauer einer Einweisung usw. seien grundsätzlich nur solche Ausweichberufe zumutbar, die eine nennenswerte Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten erforderten. Die Verweisbarkeit dürfe nicht abstrakt gesehen werden. Auch ein angelernter Arbeiter könne eine neue Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt erst dann verwerten, wenn er sie erworben habe. Ungelernte Tätigkeiten könnten ausnahmsweise zumutbar sein, wenn sie sozial herausgehoben seien und besondere Eigenschaften verlangten. Ohne vorausgegangene Erprobung stünden sie dem Kläger, der nur seine Waldfacharbeiterqualifikation vorzuweisen habe, nicht offen. Für das Vorhandensein von Erwerbsaussichten auf dieser über den einfachsten Arbeiten liegenden Ebene spreche keine allgemeine Vermutung. Hinzu komme die Einengung der Auswahlmöglichkeiten durch die Eigenart der Gesundheitsstörungen (praktische Blindheit links, Trigeminusneuralgie, Cervicalsyndrom), die Feinarbeiten und Arbeiten, bei denen es auf längere Konzentration und Genauigkeit ankomme, nicht zuließen. Die Tatsache, daß der Kläger keinen neuen Arbeitsplatz gefunden habe, gehe zu Lasten der Beklagten; weder sie noch das Arbeitsamt hätten ihm eine Arbeitsmöglichkeit nachgewiesen.

Die Beklagte rügt mit der Revision eine fehlerhafte Auslegung des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).



Der Kläger sei als Waldfacharbeiter ohne Lehr- und Gehilfenzeit wie ein Arbeiter in einem anerkannten Anlernberuf zu beurteilen. Das LSG habe aber den Kreis der einem Arbeiter in einem anerkannten Anlernberuf zumutbaren Tätigkeiten zu eng gezogen. Ein Versicherter dieser Art könne zwar nicht auf ungelernte Tätigkeiten einfacher Art, wohl aber auf Hilfsarbeiten nicht ganz einfacher Art, die nach kurzfristiger Einarbeitungs- und Einweisungszeit vollwertig verrichtet werden könnten, verwiesen werden. Ihm könnten auch Tätigkeiten außerhalb seiner Berufsgruppe zugemutet werden, sofern er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen vermöge. Die Unterschiede hinsichtlich der Verweisbarkeit zwischen einem angelernten Arbeiter und einem Hilfsarbeiter seien so unbedeutend, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fielen. Der Kläger könne deshalb auf zahlreiche Hilfsarbeiten in Industrie und Gewerbe verwiesen werden, die nach Einweisung und Einarbeitung ausgeübt werden könnten. Nicht erforderlich sei, daß er die zur Verrichtung solcher Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitze. In Frage kämen Tätigkeiten eines Materialausgebers, Maschinenverwalters, Gerätewarts, Nachlesers und Sortierers.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er trägt vor, er sei geprüfter Waldfacharbeiter mit mindestens 17 Tätigkeitsjahren. Auch nach dem Berufsbildungsgesetz komme es auf die Art des Erwerbs der die Zulassung zur Abschlußprüfung rechtfertigenden Fähig-



- 5 -

keiten und Kenntnisse nicht an. Entscheidend sei - jetzt wie früher -, daß der Bewerber die Prüfung bestehe. Nachdem er die Prüfung bestanden habe, könne er nicht deswegen deklassiert werden, weil ein ordentlicher Ausbildungsgang mit Abschlußprüfung erst später eingeführt worden sei. Außerdem werde, wer mindestens fünf Jahre eine Facharbeitertätigkeit ausgeübt habe, grundsätzlich wie ein Facharbeiter behandelt. Die von der Beklagten angesonnenen Tätigkeiten könnten ihm nicht zugemutet werden. Aber auch als Angelernter könne er nur auf "gehobene Tätigkeiten" verwiesen werden. Kein industrieller Arbeitgeber werde ihn, der zeit seines Lebens in der Land- und Forstwirtschaft gearbeitet habe, als Materialausgeber, Magazinverwalter, Gerätewart, Nachleser oder Sortierer beschäftigen.

Die Revision hat Erfolg.

Die Entscheidung des LSG, daß für den Kläger keine zumutbare Verweisungstätigkeit zu finden sei, ist nicht hinreichend begründet. Wie der Senat bereits früher ausgeführt hat (BSG 29, 96), kommt es für die soziale Stellung, die ein Arbeiter einnimmt, nicht allein auf seine Aus- und Vorbildung an. Das Gesetz selbst stellt neben die Dauer und den Umfang einer Ausbildung als selbständige Kriterien die bisherige Berufstätigkeit und die besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit. Welches Gewicht den einzelnen Merkmalen absolut und im Verhältnis zueinander zukommt, läßt sich nicht allgemein sagen. Immerhin ist selbst in der nicht gerade sehr langen Zeit seit dem Erlass der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze eine deutlich erkennbare Verschiebung vom Statischen zum Dynamischen eingetreten. Die Zugehörigkeit zur Stufe des Gelernten, Angelernten oder Ungelernten lieferte von Anfang an nur einen Anhalt, aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

keinen ausschließlichen Maßstab für die soziale Einschätzung. Der Mangel oder die kurze Dauer einer Ausbildung wie auch das Fehlen oder die einfache Gestaltung einer Prüfung wurden schon immer durch langjährige berufliche Erfahrung und Bewährung aufgewogen. Umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten, die allein bei der praktischen Ausübung eines Berufes über eine lange Zeit hin erworben wurden, hoben das soziale Ansehen in der Regel stärker als der Besitz eines Zertifikats über eine etwa vor Jahrzehnten abgelegte Prüfung. Im modernen Wirtschafts- und Arbeitsleben setzt sich eine neue Betrachtungsweise immer mehr durch. An qualifizierten Kräften, die aus dem Kreis der in geringerem Maße Fähigen hervortreten wollen, schätzt man weniger die stetige Wiederholung einmal erlernter Fähigkeiten als vielmehr ein elastisches, verständiges Eingehen auf die Änderung der Arbeitsvorgänge, ein rasches Erfassen und Beherrschen der immer stärker mechanisierten oder gar automatisierten Arbeitsmittel, eine allgemeine Beweglichkeit gegenüber der raschen Entwicklung und Verwendung neuer Erkenntnisse und die Fähigkeit, eigenes Können und Wissen bei der Anleitung, Führung oder Beaufsichtigung anderer weiterzugeben. Dies gilt nicht nur für die Industrie, sondern auch auf dem Gebiet, aus dem der Kläger kommt. Der Aufgabenbereich der Waldarbeiter, der mit Aufforsten, Pflege und Nutzen des Baumbestandes des Waldes, Anlegen und Pflegen von Waldwegen, Helfen bei Waldschutzmaßnahmen und Beaufsichtigen von Waldarbeiten umschrieben wird (Klassifizierung der Berufe, herausgegeben vom BMA, 1966, Berufsklasse 1215 mit Darstellung der einzelnen vielfältigen Arbeitsverrichtungen), umfaßt neben der Handarbeit, ohne die im Umgang mit Pflanzen nicht auszukommen ist, zu einem großen Teil die Betätigung von Maschinen, die erfahrungsgemäß



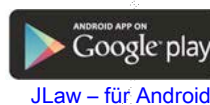
- 7 -

innerhalb eines Jahrzehnts oder einer noch längeren Zeit bei vielen Einzeltätigkeiten erst eingeführt, im übrigen immer wieder neu konstruiert und deshalb völlig oder wenigstens in einem beachtlichen Ausmaß verändert wurden. Aus einer Kurzausbildung und einer Prüfung im Jahre 1949 läßt sich deshalb nur ein bedingtes Bild des sozialen Standorts des Klägers gewinnen. Um so mehr Bedacht ist seiner tatsächlichen Stellung in seiner Arbeitsgruppe und seiner wirklichen Leistung zu widmen. Maßstäbe sind dem bereits erwähnten Urteil des Senats zu entnehmen. Im Falle des Klägers könnte es zusätzlich darauf ankommen, ob er auch nach seiner Ernennung zum Waldfacharbeiter wie vor dem Krieg im wesentlichen und einseitig mit Holzhauer- und Wegebauarbeiten beschäftigt war, ob er außer mit der schon lange bekannten und eingesetzten Motorsäge auch mit anderen neuen Maschinen umzugehen verstand, wie weit ihm etwa selbständige Aufgaben der Schädlings- und Waldbrandbekämpfung oder der Wildschädenverhütung übertragen waren, ob er Holzmeßanweisungen zu lesen und danach das Volumen von Baumbeständen zu ermitteln vermochte, vielleicht sogar in der Rolle eines Forstkulturaufsehers, Haumeisters oder Rottenmeisters die Arbeit und das Gerät einzuteilen oder die Aufsicht über Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen zu führen hatte. Ein Anhaltspunkt - aber auch nicht mehr - könnte die Zusammensetzung und die Höhe der Entlohnung sein.

Die Feststellungen im angefochtenen Urteil vermitteln demgegenüber nur einen unvollständigen Eindruck von dem Status des Klägers. Welcher Art die Prüfung im Februar 1949 war, welche eingehende oder kursorische Unterweisung vorausgegangen war und ob etwa eine Vorprüfung durch eine andere Stelle als den Prüfungsausschuß des Ausbildungslagers stattgefunden hatte, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Für die Berufstätigkeit des Klägers und ihre besonderen Anforderungen selbst wie auch für eine Weiter- und Fortbildung des Klägers nach seiner Ernennung zum Waldfacharbeiter ist das Urteil ebensowenig ergiebig. Die "durch langjährige Tätigkeit als geprüfter Waldfacharbeiter erworbenen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten" und die "berufliche Qualifikation" sind nur erwähnt, nicht erläutert. Hinter diesen Begriffen kann sich die ausschließliche Bedienung einer Motorsäge oder gar nur das als Hilfsarbeit zu bewertende Planieren von Erdreich mit Hacke, Pickel, Schaufel und Spaten wie auch andererseits die Ausführung oder gar Leitung komplizierter Rodungs-, Spreng- und anderer Kulturarbeiten verbergen. Je nachdem ist der Kläger praktisch als Hilfsarbeiter oder aber als äußerst wertvolle Fachkraft einzusetzen und dementsprechend in seinem sozialen Ansehen einzustufen.

Die Frage, ob den Kläger ein Arbeitgeber in der Industrie einstellen würde, kann schon deshalb nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil sie - mindestens teilweise - ein der Rentenversicherung fremdes Risiko betrifft.

Auch im übrigen kann sich eine Schematisierung, so nützlich sie in einer Massenverwaltung sein mag, oft als Unrecht erweisen. Schon die Unterscheidung einfacher und gehobener ungelernter Arbeiten (Hilfsarbeiten) ist kaum durchführbar, birgt jedenfalls Schwierigkeiten, die ohne Kategorisierung zu vermeiden wären. Der Versuch des LSG, die gehobenen Hilfsarbeiten (vgl. SozR Nr. 32 zu § 1246 RVO) mit Tätigkeiten gleichzusetzen, für die eine längere (betriebliche) Einweisung und Einarbeitung nötig ist (SozR Nr. 54 - BSG 24, 181 - und Nr. 90 zu § 1246 RVO),



ist sicher verdienstvoll, kann aber nur in der Regel zufriedenstellen, wenn also die Sach- und Rechtslage ohnedies nicht ungewöhnlich schwierig ist. In Grenzfällen besteht Anlaß zu Bedenken. Ist im Streit, ob sich ein Versicherter auf der Stufenleiter des sozialen Ansehens weiter oben oder weiter unten befindet, so erfordert eine gerechte Entscheidung die genaue Analyse "seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit".

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG hat die noch fehlenden Feststellungen zu treffen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)